

Generalzolldirektion

Direktion V

Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs/Besonderes Zollrecht

Referat Warenursprungs- und Präferenzrecht

Merkblatt ermächtigter Ausführer

(Version 13. Dezember 2024)

Durch das in den meisten Präferenzregelungen vorgesehene Verfahren zur Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Ausfertigung/Ausstellung von Präferenznachweisen als „**ermächtigter Ausführer**“ tritt der Bewilligungsinhaber in Rechte ein und kann Vorteile nutzen. Diesen Rechten stehen jedoch auch weitreichende Verpflichtungen gegenüber. Neben der Beantragung des Verfahrens ist daher auch die Erstellung einer innerbetrieblichen Arbeits- und Organisationsanweisung erforderlich, die eine Anweisung an die Betriebsangehörigen darstellt und verbindliche Festlegungen von Betriebsabläufen, Dokumentationen und Verantwortlichkeiten enthalten muss.

Dieses Merkblatt soll informieren und Hilfestellung bei der Beantragung des Verfahrens sowie der Erstellung der Arbeits- und Organisationsanweisung bieten.

Erfahrungsgemäß ist es unumgänglich, bereits vor der Antragstellung ein Gespräch mit dem zuständigen Hauptzollamt zu führen, in dem betriebliche Abläufe bewertet und gegebenenfalls Anpassungen erörtert werden können.

Keinesfalls kann dieses Merkblatt ein solches Gespräch ersetzen, wohl aber zu dessen gezielter Vorbereitung beitragen.

Rechte und Pflichten

Was ist ein ermächtigter Ausführer?

In den meisten Präferenzregelungen ist das Verfahren zur Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Ausfertigung/Ausstellung von Präferenznachweisen als "**ermächtigter Ausführer**" – kurz: EA – vorgesehen, für dessen Nutzung eine Bewilligung durch das für Sie zuständige Hauptzollamt erforderlich ist. Als ermächtigter Ausführer sind Sie im Rahmen der Selbstzertifizierung berechtigt,

- präferenzrechtliche Ursprungserklärungen auf Handelsdokumenten ohne wertmäßige Beschränkung eigenverantwortlich auszufertigen und/oder
- im Warenverkehr mit der Türkei (für unter die Regelungen der Zollunion fallende Waren) vorausbehandelte oder mit einem Sonderstempeldruck versehene Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. zu verwenden.

Als Inhaber der Bewilligung entfällt für Sie die Notwendigkeit, Warenverkehrsbescheinigungen A.TR., EUR.1 oder EUR-MED durch Ihre Zollstelle ausstellen zu lassen.

Für die Bewilligung des Verfahrens spielt es keine Rolle, ob Sie die betreffenden Waren in Ihrem eigenen Herstellungsbetrieb erzeugt haben oder als Handelswaren ausführen.

Hinweis:

*Im Warenverkehr mit der **Republik Korea** ist ausschließlich die Ursprungserklärung auf der Rechnung vorgesehen. Der Status als ermächtigter Ausführer ist daher zwingend erforderlich, wenn der Wert der in einer Sendung enthaltenen Ursprungserzeugnisse 6.000 € überschreitet.*

In bestimmten Konstellationen darf ein ermächtigter Ausführer Ersatz-Ursprungserklärungen ausfertigen; er wird dann als "**ermächtigter Wiederversender**" bezeichnet.

Welche Pflichten hat ein ermächtigter Ausführer?

Den Rechten, die mit der Erlangung des EA-Status einhergehen, stehen insbesondere die Verpflichtungen gegenüber,

- bei Exporten in die Türkei vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. nur für solche Waren zu verwenden, die sich im Zeitpunkt der Ausfertigung im zollrechtlich freien Verkehr befinden („Unionswaren“ im Sinne des Zollkodex der Union);
- Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur für solche Waren auszufertigen, die im Zeitpunkt der Ausfertigung die Ursprungseigenschaft im Sinne der jeweiligen Präferenzregelung besitzen;
- durch entsprechende Buchhaltungsunterlagen und Belege jederzeit die Ursprungseigenschaft bzw. bei Exporten in die Türkei die Freiverkehrseigenschaft nachweisen zu können;
- die Verantwortung für die korrekte Anwendung des Verfahrens zu tragen und darauf zu achten, dass die damit betrauten Beschäftigten Ihres Unternehmens über die erforderlichen Kenntnisse und innerbetrieblichen Steuerungsmöglichkeiten verfügen;
- Durchschriften oder Kopien der von Ihnen im Rahmen der Bewilligung ausgefertigten Präferenznachweise und alle zugehörigen Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren und unter Beachtung der dafür geltenden Aufbewahrungsbestimmungen (insbesondere § 147 Abgabenordnung) der Zollbehörde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen;
- der Zollbehörde die Einhaltung der Voraussetzungen für die Ausfertigung der Präferenznachweise jederzeit nachweisen zu können, auch im Rahmen von Außenprüfungen oder anderen Überwachungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Beantragung

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Bewilligung des Verfahrens ermächtigter Ausführer (EA) kann online über das Zoll-Portal unter der Dienstleistung Warenursprung- und Präferenzen gestellt werden. Der Zulassungsbescheid wird dann ebenfalls online im Zoll-Portal zum Abruf zur Verfügung gestellt. Für die Antragstellung ist ein Unternehmenskonto im Zoll-Portal erforderlich.

Alternativ kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden und zwar regelmäßig bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Dazu ist das elektronisch ausfüllbare Antragsformular 0448a zu verwenden, das im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung online zur Verfügung steht. Es ist auch über Zoll online abrufbar. Der mit den erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem zuständigen Hauptzollamt zuzuleiten.

[Vordruck 0448a](#)

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Fügen Sie Ihrem Antrag

- einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder eine Gewerbeanmeldung und
- eine **Arbeits- und Organisationsanweisung** bei.

In Abhängigkeit von Ihren betrieblichen Gegebenheiten können die verschiedensten Festlegungen erforderlich sein. Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, einen ersten Entwurf Ihrer Arbeits- und Organisationsanweisung **vor** der Antragstellung mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in Ihres Hauptzollamts zu besprechen.

Wie funktioniert der „Unterschriftsverzicht“?

Ursprungserklärungen, die Sie als ermächtigter Ausführer ausfertigen, müssen grundsätzlich handschriftlich unterschrieben werden.

Sie können sich jedoch von der Pflicht zur Unterschriftsleistung befreien lassen, wenn Sie sich verpflichten, solche Erklärungen als für das Unternehmen bindend anzuerkennen.

Dies können Sie in Feld 4 des Antragsformulars entsprechend ankreuzen.

Die Arbeits- und Organisationsanweisung („AuO“)

Was ist eine Arbeits- und Organisationsanweisung („AuO“)?

Als ermächtigter Ausführer müssen Sie durch Ihre innerbetriebliche Organisation sicherstellen, dass

- Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur für präferenzielle Ursprungswaren bzw.
- vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR nur für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs

ausgefertigt werden.

Im Hinblick auf die Ursprungserklärungen ist es unerlässlich, die Regeln für den Ursprungserwerb einzuhalten und die Ursprungseigenschaft jederzeit zweifelsfrei nachweisen zu können.

Dabei dient die Arbeits- und Organisationsanweisung – kurz: AuO – als innerbetriebliche Verfahrensanweisung.

Sie wird später Bestandteil der Bewilligung und legt als **verbindliche** Vorgabe an die Angehörigen Ihres Unternehmens die Abläufe, Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten unter präferenzrechtlichen Aspekten fest.

Gibt es ein Muster für die AuO?

Kein Unternehmen ist mit einem anderen vollständig vergleichbar!

Unterschiede im Warenkreis, in der Unternehmensgröße und -struktur, den internen Hierarchien und Verantwortlichkeiten, in Lager-, Produktions- und Vertriebsabläufen, den eingesetzten IT-Verfahren, der internen Logistik und vieles mehr erfordern es, Ihre AuO individuell an den Gegebenheiten **Ihres** Unternehmens auszurichten.

Deswegen ist für die AuO weder ein Formular vorgesehen noch kann es dafür eine „Muster-AuO“ geben. Von der Übernahme ggf. im Internet enthaltener Mustervorlagen wird abgeraten.

Was muss die AuO enthalten?

Die AuO muss wenigstens die folgenden Angaben/Festlegungen enthalten:

- Welche unternehmerische Tätigkeit üben Sie aus (Handel und/oder Herstellung)?
- Wer ist „Gesamtverantwortliche/r“?

- Wer ist für die Ausfertigung und ggf. Unterzeichnung der Präferenznachweise verantwortlich?
- Wie und ggf. mit welcher Software erfolgt die Erfassung der Wareneingänge?
- Wie sind die zur Ursprungsbestimmung notwendigen Unterlagen für Vorlieferungen anzufordern und zu prüfen?
- Wie ist die Ursprungseigenschaft bzw. Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren zu prüfen und zu dokumentieren?
- Wie ist die Archivierung der ausgefertigten Präferenznachweise und zugehörigen Nachweisunterlagen vorzunehmen?
- Wie stellen Sie sicher, dass der für das Präferenzrecht erforderliche Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Abteilungen Ihres Unternehmens erfolgt?

Die nachfolgenden Seiten sollen Sie dabei unterstützen, die für Ihr Unternehmen passende AuO zu erstellen.

Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

Liegt die unternehmerische Tätigkeit im Handel und/oder in der Herstellung der Ausführwaren?

Bei reinen Handelsgeschäften spielen für den Nachweis der Ursprungseigenschaft die Dokumente für die von Ihnen bezogenen Vorlieferungen die zentrale Rolle. Stellen Sie hingegen die Produkte selbst her, sind die Regeln für den Ursprungserwerb von entscheidender Bedeutung.

Stellen Sie deshalb in der AuO die Art Ihrer unternehmerischen Tätigkeit dar. Für die Bewilligung ist es hilfreich, wenn Sie auch den Warenkreis angeben (Warenbezeichnung, HS-Kapitel oder HS-Position, Unterscheidung zwischen Handel und Eigenfertigung).

Wer ist Gesamtverantwortliche/r und was sind ihre/seine Aufgaben?

Der/die Gesamtverantwortliche ist die Person, die in Ihrem Unternehmen die ordnungsgemäße und rechtskonforme Umsetzung des Verfahrens ermächtigter Ausführer verantwortet.

Deshalb kommt nur eine in Ihrem Unternehmen beschäftigte Person in Frage, die die Befugnis besitzt, in die betrieblichen Abläufe so weit steuernd einzugreifen, wie dies für die Einhaltung der präferenziellen Voraussetzungen erforderlich ist. Sie muss entweder selbst über hinreichende Kenntnisse des Präferenzrechts verfügen oder sicherstellen, dass die in ihrem Verantwortungsbereich eingesetzten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen über hinreichende Kenntnisse verfügen. Ferner hat er/sie die Tätigkeit der mit der Ausfertigung der Präferenznachweise befassten Beschäftigten zu überwachen und sicherzustellen, dass diese die Ursprungsregeln kennen, verstehen und richtig anwenden.

Geben Sie daher in der AuO neben dem Namen und den Kontaktdaten der/des Gesamtverantwortlichen auch die Funktion im Unternehmen und die Befugnisse an.

Wer ist für die Ausfertigung der Präferenznachweise verantwortlich?

Ursprungserklärungen dürfen nur durch dazu befugte Beschäftigte ausgefertigt werden. Benennen Sie die befugten Beschäftigten in der AuO namentlich unter Angabe ihrer innerbetrieblichen Funktion und berücksichtigen Sie bei der Auswahl, dass diese Personen über ausreichende Kenntnisse des Präferenzrechts verfügen und innerbetrieblich Zugriff auf die erforderlichen Daten besitzen müssen.

Alternativ kann hier auch die für die Ausstellung von Präferenznachweisen zuständige Organisationseinheit mit allen dort beschäftigten Personen als verantwortlich benannt werden. Bei dieser Variante muss aus den Unterlagen des Unternehmens hervorgehen, welche Beschäftigten zu dieser Organisationseinheit gehören.

Wer ist für die Unterzeichnung der Präferenznachweise verantwortlich?

Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen nur dann handschriftlich unterschrieben werden, wenn der Unterschriftsverzicht nicht bewilligt ist.

Benennen Sie die zur Unterzeichnung befugten Beschäftigten namentlich in der AuO.

Wie werden die Wareneingänge erfasst?

Stellen Sie in der AuO dar, wie und mit welcher Software die Wareneingänge in der Bestandsbuchhaltung, im Warenwirtschaftssystem usw. erfasst werden.

Legen Sie fest, ob und wie neben dem Wert (bezogen auf welche Mengen) auch Angaben zur Einreihung der Wareneingänge zu erfassen sind.

Treffen Sie Regelungen, mit denen Sie sicherstellen, dass die Wareneingänge so erfasst werden, dass sie als Waren

- mit Ursprung der Europäischen Union,
 - mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei (bei Anwendung einer Kumulierungsregel) oder
 - ohne Ursprungseigenschaft
- erkennbar sind.

Für Vormaterialien, die Sie mit einem präferenziellen Ursprung in der Europäischen Union / Gemeinschaft oder in einer anderen Vertragspartei beziehen, muss dieser Vor-Ursprung durch **präferenzielle Vorpapiere nachgewiesen** sein, wenn diese Waren in Ihrem Unternehmen

- nicht be- oder verarbeitet, sondern nur gehandelt werden oder
- bei einer weiteren Be- oder Verarbeitung als Vormaterialien mit Ursprung eingesetzt werden sollen.

Nehmen Sie in die AuO auch verbindliche Verfahrensweisen zur Erfassung weiterer präferenzrechtlicher Merkmale der Wareneingänge mit Ursprungseigenschaft auf.

Bei Lieferantenerklärungen können dies beispielsweise etwaige Kumulierungsvermerke bzw. das Fehlen solcher Vermerke sein oder die Angabe von Warenverkehren, für die die dokumentierte Ursprungseigenschaft Gültigkeit hat.

Was ist hinsichtlich der Anforderung, Prüfung und Archivierung der präferenziellen Vorpapiere zu beachten?

Als präferenzielle Vorpapiere kommen in Frage:

- Lieferantenerklärungen (Einzel- oder Langzeit-Lieferantenerklärungen) für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, die auf der Eingangsrechnung oder auf einem Vordruck abgegeben sein können (im Einzelfall kann auch ein durch die Zollverwaltung ausgestelltes Auskunftsblatt INF 4 zum Nachweis der Richtigkeit einer Lieferantenerklärung vorliegen);
- Präferenznachweise bzw. Zollbescheide für importierte Waren.

Legen Sie in der AuO fest, in welcher Weise die **präferenziellen Vorpapiere** anzufordern, zu prüfen und zu archivieren sind, insbesondere

- wie die Gültigkeit von Langzeitlieferantenerklärungen zu überwachen ist,
- wie sicherzustellen ist, dass diese Vorpapiere rechtzeitig angefordert werden;
- wie und durch wen die darin enthaltenen Angaben zu prüfen sind;
- in welcher Form (Papier oder elektronisch) und wie lange diese Vorpapiere zu archivieren sind.

(Beachten Sie dabei § 147 der Abgabenordnung. Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED sowie handschriftlich unterzeichnete Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen im Original aufbewahrt werden!).

Was ist hinsichtlich der Lagerung der Waren und deren Entnahme in die Produktion zu beachten?

Treffen Sie Regelungen, die eine zweifelsfreie Identifikation der Lagerbestände und der in die Produktion entnommenen Waren ermöglichen. Es muss möglich sein, diese den präferenziellen Vorpapieren (Lieferantenerklärungen/Präferenznachweise) auch im Nachhinein genau zuzuordnen.

Wie wird die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren erworben?

Obgleich die einzelnen Präferenzabkommen einer vergleichbaren Ursprungssystematik folgen, bestehen dennoch Unterschiede in der Ausgestaltung der Ursprungsregeln. Der

Ursprung einer Ware ist daher stets abkommensbezogen im Sinne einer ganz bestimmten Präferenzregelung zu prüfen und nicht ohne weiteres auf eine andere Präferenzregelung übertragbar.

Legen Sie daher fest, dass die Ursprungsprüfung immer auf Grundlage der für das jeweilige Bestimmungsland der Ausfuhrware geltenden Präferenzregelung zu erfolgen hat.

Die weitere Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der **Ursprungssystematik**. Legen Sie in der AuO fest, welche der nachfolgenden Ursprungsregeln zur Ursprungsprüfung heranzuziehen sind:

- vollständige Gewinnung oder Herstellung,
- ausreichende Be- oder Verarbeitung,
- Kumulierung.

Legen Sie auch fest, wie innerbetrieblich die Ermittlung und Beachtung der zutreffenden und aktuellen Ursprungsregeln sicherzustellen und zu dokumentieren ist.

Wie wird die Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren erworben?

Die Verwendung von vorausbehandelten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Exporte in die Türkei setzt voraus, dass die Ausfuhrwaren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union stammen. (Achtung: Die hierfür zugrundeliegende Zollunion mit der Türkei gilt jedoch weder für Waren der Agrarregelung noch für sogenannte EGKS-Waren. Bei solchen Waren kommt auch beim Export in die Türkei eine Ursprungspräferenzregelung zur Anwendung.)

Im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befinden sich

- Waren, die in der Europäischen Union hergestellt wurden, einschließlich der Waren, die dort vollständig oder teilweise unter Mitverwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt worden sind, welche ihrerseits zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden;
- Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die anfallenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Legen Sie daher in der AuO fest, wie in Ihrem Unternehmen die Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren zu prüfen und zu dokumentieren ist.

Wie wird die innerbetriebliche Kommunikation sichergestellt?

Die vorgenannten Punkte sind nicht nur bei der Erstellung der AuO von Bedeutung. Menge, Art, Wert und Herkunft der eingesetzten Vormaterialien sowie die vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen spielen auch dann eine entscheidende Rolle, wenn die Bewilligung bereits erteilt wurde.

Die innerbetriebliche Kommunikation muss gewährleisten, dass die für das Präferenzrecht erforderlichen Informationen zwischen den unterschiedlichen Abteilungen Ihres Unternehmens ausgetauscht werden.

Treffen Sie daher in der AuO Regelungen, wie sicherzustellen ist, dass alle ursprungsrelevanten Informationen den für die Ausfertigung der Präferenznachweise Verantwortlichen ebenso zur Verfügung stehen wie den im Einkauf und ggf. auch in der Fertigung beteiligten Beschäftigten. Legen Sie auch fest, ob und ggf. in welcher Form eine betriebsinterne Überwachung stattzufinden hat.

Was ist zum Erwerb der Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren außerdem zu beachten?

Aufgrund der individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebes kann sich die Notwendigkeit ergeben, zum Erwerb der Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren zu folgenden beispielhaften Fragen Regelungen zu treffen:

- Liegen für Ausfuhrwaren verbindliche Ursprungsankünfte vor, ggf. für welche?
- *Wenn Be- oder Verarbeitungen an mehreren von der Bewilligung erfassten Unternehmensstandorten erfolgen:* Wie hat der Informationsaustausch zu erfolgen bzw. wie sind die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen?
- In welcher Form sind Kalkulationen zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren durchzuführen und zu dokumentieren?
- Wie wird sichergestellt, dass eine IT-gestützte Präferenzkalkulation nicht „überschrieben“ werden kann?
- Werden gleiche Vormaterialien mit und ohne Ursprung verwendet, so müssen diese Vormaterialien unterscheidbar sein und getrennt gelagert werden.
Wie wird die Unterscheidbarkeit / getrennte Lagerung sichergestellt?
- Wie wird die ordnungsgemäße Einreihung der Ausfuhrwaren in die zutreffende HS-Position und damit die korrekte Zuordnung in der Verarbeitungsliste sichergestellt?

- Das Nämlichkeitsprinzip erfordert es, dass den hergestellten Ausführwaren die bei ihrer Herstellung konkret verwendeten Vormaterialien zugeordnet werden können bzw. genau die in der Kalkulation aufgeführten Vormaterialien verwendet werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn
 - Vormaterialien ohne Ursprung (ggf. auch Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft) zu unterschiedlichen Einstandspreisen bezogen werden;
 - Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft von unterschiedlichen Lieferanten – mit inhaltlich unterschiedlichen Lieferantenerklärungen – bezogen werden.

Eine nur buchmäßige Trennung ist dabei ebenso wenig anwendbar wie eine Verwaltung nach dem FIFO-Prinzip.

Wie soll die Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips sichergestellt werden?

- *Wenn Bearbeitungsschritte außerhalb des eigenen Unternehmens durchgeführt werden (Lohnveredelungen, „verlängerte Werkbank“):* Legen Sie fest, wie in diesen Fällen die Dokumentation dieser Be- oder Verarbeitungen zu erfolgen hat (Lieferantenerklärungen, sonstige Unterlagen).
- *Wenn Bearbeitungsschritte außerhalb der jeweiligen Präferenzzone durchgeführt werden (Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip):* Legen Sie fest, wie in diesen Fällen die Dokumentation dieser Be- oder Verarbeitungen zu erfolgen hat.
- *Wenn die Verarbeitungsliste als anwendbare Bedingung einen Positionswechsel vorsieht* (Das hergestellte Erzeugnis muss einer anderen HS-Position zugewiesen werden als die für die Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung. In der Regel müssen alle Vormaterialien ohne Ursprung den Positionswechsel erfüllen, sofern nicht eine Toleranzregel anwendbar ist.):
 - Wie ist die ordnungsgemäße Einreihung der Vormaterialien ohne Ursprung in die zutreffende HS-Position sicherzustellen? Ist auf dem Zugangsbeleg (Einkaufsrechnung, Lieferschein) die Beschaffenheit der Vormaterialien ohne Ursprung so genau beschrieben, dass eine Einreihung zweifelsfrei möglich ist und so der Positionswechsel nachgewiesen werden kann?
 - Legen Sie fest, ob und ggf. wie Toleranzklauseln genutzt werden dürfen.
- *Wenn die Verarbeitungsliste als anwendbare Bedingung eine Wertklausel* (der höchstens zulässige Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung ist festgelegt als Prozentsatz in Relation zum Ab-Werk-Preis des hergestellten Erzeugnisses.) *oder*

einen Vergleich zwischen dem Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung und dem Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung vorsieht:

- Treffen Sie Regelungen, die sicherstellen, dass in der Präferenzkalkulation der tatsächlich für die konkrete Ausfuhrware anwendbare Ab-Werk-Preis sowie die tatsächlichen Werte der eingesetzten Vormaterialien ohne Ursprung und ggf. die tatsächlichen Werte der eingesetzten Vormaterialien mit Ursprung angewendet werden (Nämlichkeitsprinzip).
- Wie werden dabei Preisänderungen (z.B. Rabatte, Schwankungen in Währungskursen) berücksichtigt?

Eine Durchschnittspreiskalkulation ist dabei nicht zulässig (Ausnahmen gelten nur für die bewilligungsbedürftige Verwendung der alternativ anwendbaren "Übergangsregeln" zu den Abkommen mit den Partnerstaaten im Paneuropa-Mittelmeerraum sowie für Exporte zu Kumulierungszwecken in Entwicklungsländer im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems, APS und in Überseeische Länder und Gebiete).

Schaffen Sie ggf. Worst-Case-Regelungen zur Wahrung der präferenzrechtlichen Erfordernisse.

- *Wenn diagonale Kumulierungen zur Anwendung kommen:* Treffen Sie verbindliche Regelungen, die eine korrekte Anwendung der jeweiligen Matrix sicherstellen.

Verwendung der Bewilligung

Wie wird die Bewilligung verwendet?

Sie bekommen von Ihrem zuständigen Hauptzollamt eine Bewilligung, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, und eine Bewilligungs-Nummer. Nehmen Sie alle zugehörigen Unterlagen (wie z. B. den Antrag, die Bewilligung, spätere Änderungen) zu einem Belegheft.

Die Bewilligung ist zeitlich unbegrenzt gültig und gilt für alle Präferenzregelungen (Bestimmungsländer), in denen das Verfahren des ermächtigten Ausführers vorgesehen ist. Das Verfahren ist im Warenverkehr mit Kanada und mit Ländern des APS nach dem 31.12.2017 nicht mehr anwendbar.

Eine Liste der aktuellen Präferenzregelungen ist im Internet in der Auskunftsdatenbank [Warenursprung und Präferenzen online](#) eingestellt.

Was ist bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung zu beachten?

Der jeweilige Wortlaut der Ursprungserklärung bzw. der Ursprungserklärung EUR-MED im Warenverkehr mit dem jeweiligen Bestimmungsland ist verbindlich. In der Ursprungserklärung ist die Bewilligungsnummer einzutragen.

Eine Ursprungserklärung kann bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden. Sie ist maschinenschriftlich, gestempelt oder gedruckt auf allen Ausfertigungen Ihrer Rechnung, Ihres Lieferscheins oder eines anderen eigenen Handelspapiers auszufertigen.

Die Erzeugnisse sind so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Besteht das Handelspapier aus mehreren Seiten, muss jede Seite dieselbe (Lieferschein- / Rechnungs-) Nummer sowie die jeweilige Seitenzahl enthalten. Die Ursprungserklärung ist auf der letzten Seite abzugeben, wobei ersichtlich sein muss, auf welche Erzeugnisse / Positionen sie sich bezieht. Waren ohne Ursprungseigenschaft müssen eindeutig gekennzeichnet werden. Haben die in der Rechnung oder dem sonstigen Handelspapier genannten Waren ihren präferenziellen Ursprung in verschiedenen Ländern oder Gebieten, sind die Namen oder offiziellen Abkürzungen der Länder oder Gebiete anzugeben.

Bei Bedarf kann die Bewilligung auch für neu in Kraft tretende Präferenzregelungen verwendet werden. Wenn das Hauptzollamt in der Bewilligung keine abweichende Regelung getroffen hat, können Sie von der Vereinfachung für neue Abkommen ohne weitere

Antragstellung ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Präferenzregelung Gebrauch machen.

Änderungen des Namens oder der Rechtsform Ihres Unternehmens sowie in der Person des Gesamtverantwortlichen müssen Sie Ihrem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich mitteilen.

Was ist bei der Verwendung vorausbehandelter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. zu beachten?

Legen Sie Ihrer Zollstelle – die in den Feldern 1 und 13 bereits ausgefüllten – Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. zusammen mit einer Aufstellung vor, aus der Anzahl und Nummern der Formblätter hervorgehen. In Feld 8 („Bemerkungen“) ist der Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ anzubringen. Ihre Bewilligungsnummer geben Sie in dieser Aufstellung an.

Ihre Zollstelle versieht für einen Monat im Voraus die „Bescheinigung der Zollstelle“ in Feld 12 mit Dienststempelabdruck und Unterschrift. Im Zeitpunkt der Ausfuhr müssen Sie dann die A.TR. in allen Pflichtfeldern unter Beachtung des [Anhangs II zum Beschluss Nr. 1/2006](#) des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vervollständigen.

Was ist bei der Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. mit Sonderstempeldruck zu beachten?

Die Formulare mit Sonderstempeldruck sind von einer zugelassenen Druckerei zu beziehen (*vgl. nächste Seite*).

Im Zeitpunkt der Ausfuhr müssen Sie dann die A.TR. in allen Pflichtfeldern unter Beachtung des [Anhangs II zum Beschluss Nr. 1/2006](#) vervollständigen.

Zur Herstellung von Formularen Warenverkehrsbescheinigung A.TR. mit Sonderstempeldruck zugelassene Druckereien

Folgende Druckereien, die zu Herstellung und Vertrieb von Formularen Warenverkehrsbescheinigung A.TR. mit Sonderstempeldruck zugelassen sind, haben der Veröffentlichung ihrer Adressen zugestimmt:

ADD Albert **Döres** Druck GmbH, Edisonstraße 20, 90431 Nürnberg
Doeres.Druck@t-online.de

Henkel GmbH Formular-Verlag, An der alten Stadtmauer, 53579 Erpel am Rhein
info@henkel-verlag.de

Fr. **Honsack** & Co. Druck- und Verlagshaus, Salzschlirfer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main
Verkauf@Fr-Honsack.de

Wilhelm **Köhler** Verlag GmbH & Co. KG, Brückenkopf 2a, 32423 Minden
verkauf@koehler-verlag.de

Formular-Verlag **PURSCHKE** + HENSEL GMBH, Thiemannstraße 1, 12059 Berlin
info@purschke-hensel.de

Der ermächtigte Wiederversender

Was ist ein ermächtigter Wiederversender?

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Europäischen Union vorhandenen Präferenznachweis durch eines oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Die meisten Präferenzregelungen enthalten Bestimmungen zur Ausstellung von förmlichen Ersatz-Präferenznachweisen, insbesondere Ersatz-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, durch eine Zollstelle. In solchen Fällen, in denen die einschlägige Präferenzregelung selbst dazu **keine** Bestimmungen enthält, ermöglicht Artikel 69 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union (UZK-IA) die Ausstellung bzw. Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen.

Nach Artikel 69 UZK-IA kann ein Ersatz-Präferenznachweis in Form einer Ersatz-Ursprungserklärung, einer Ersatz-Erklärung auf der Rechnung oder einer Ersatzerklärung zum Ursprung ausgefertigt werden, und zwar durch

- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert von in der Regel 6.000 Euro nicht übersteigt, oder
- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung zwar über 6.000 Euro liegt, aber der Wiederversender dem Ersatzdokument eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beifügt, oder
- einen registrierten Ausführer (REX), oder
- einen Inhaber einer Bewilligung als ermächtigter Ausführer.

Ein ermächtigter Ausführer agiert in diesem Fall als „**ermächtigter Wiederversender**“.

Aufgrund einer Anpassung des Artikels 67 UZK-IA kann dieses Verfahren nunmehr unabhängig vom Status des klassischen ermächtigten Ausführers beantragt und bewilligt werden, wobei geringere Anforderungen zu erfüllen sind.

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Bewilligung des Verfahrens ist schriftlich an das für Sie zuständige Hauptzollamt zu richten. Ein besonderes Antragsformular ist hierfür nicht vorgesehen.

Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

- Name und Anschrift Ihres Unternehmens;
- die Ansprechperson im Unternehmen mit den üblichen Kontaktdaten;
- Ihre EORI-Nummer

Eine Arbeits- und Organisationsanweisung ist für diesen Fall **nicht** erforderlich. Hier genügt eine Arbeitsanweisung für ermächtigte Wiederversender, die als ausfüllbare Vorlage auf der Seite [Ermächtigter Ausführer](#) unter www.zoll.de zur Verfügung steht.

Welche Pflichten hat ein ermächtigter Wiederversender?

Es sind hier insbesondere Dokumentations- und Archivierungspflichten zu beachten wie etwa

- die Vornahme der vorgesehenen Eintragungen in den ursprünglichen Präferenznachweisen,
- die Beachtung von Vorgaben bei
- der Ausfertigung von Ersatz-Ursprungserklärungen,
- die Aufbewahrung der ursprünglichen Erklärungen im Original und der Ersatzerklärungen in Kopie.

Die Einzelheiten werden in der Bewilligung geregelt.